

Förderung von Kindertagespflege

Persönliche Angaben des Antragstellers:

Personenkonto: _____

Bitte die nachfolgenden Angaben lesbar und vollständig ausfüllen, danke!

Name, Vorname:	
Adresse:	
Wohnort:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	
BIC:	
IBAN:	

Angaben über das betreute Kind:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	

Werden weitere Kinder in einer Betreuungseinrichtung in Oberursel betreut?

- Ja, es werden noch ____ weitere Geschwisterkinder betreut (bitte Anzahl angeben).
 Nein, es werden keine weiteren Geschwisterkinder betreut.

Angaben zum Betreuungsvertrag:

Name der Tagesbetreuungsperson:	
Adresse der Tagesbetreuungsperson:	
Beginn des Betreuungsverhältnisses:	
Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit:	

Werden die Verpflegungskosten gemeinsam mit den Betreuungskosten an die Tagespflege überwiesen?

- Ja, im Überweisungsbetrag sind _____ € Verpflegungskosten enthalten.
 Nein, die Verpflegungskosten werden separat gezahlt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson
2. Vertrag zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson
3. Leistungsbescheid des Hochtaunuskreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag
4. Kontoauszüge / Screenshots aus dem online Banking, die belegen, dass die Zahlungen an die Tagespflege und den Hochtaunuskreis erfolgt sind
5. Selbsteinschätzung und Einkommensnachweise (**letzter** Steuerbescheid, der Ihnen vorliegt). Alternativ können auch andere geeignete Nachweise zur Ermittlung der vorläufigen Stufenfestsetzung eingereicht werden

Ort,

Datum,

Unterschrift

Allgemeine Informationen im Überblick

Wie und wo werden die Unterlagen eingereicht?

☞ die Unterlagen können per Post, oder per Mail eingereicht werden:

✉
Stadtverwaltung Oberursel
Abt. 501
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

💻
familienfoerderung@oberursel.de
(wenn möglich, bitte die Dokumente als PDF
senden)

Wann werden die Unterlagen eingereicht?

☞ die Unterlagen reichen Sie bitte **pro Quartal** ein, sobald die jeweiligen Zahlungen an die Tagespflege und an den Hochtaunuskreis erfolgt sind:

1. Quartal: Januar, Februar, März
2. Quartal: April, Mai, Juni
3. Quartal: Juli, August, September
4. Quartal: Oktober, November, Dezember

Die Pflegeerlaubnis, der Antrag selbst und der Leistungsbescheid des Hochtaunuskreises und die Selbsteinschätzung zur Ermittlung des Kostenbeitrages, müssen nur einmalig vorgelegt werden, **außer** bei Änderungen (Änderungen im Sinne von: Adressänderung, neue Bankverbindung, neuer Leistungsbescheid des Hochtaunuskreises, etc.). Der Steuerbescheid für das laufende Kalenderjahr muss eingereicht werden, sobald dieser vorliegt.

Die Unterlagen eines Jahres (Bsp. 2023) müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres (Bsp. 2024) bei uns vorliegen, ansonsten ist eine Auszahlung (für Bsp. 2023) nicht mehr möglich.

Wer steht bei Fragen zur Verfügung?

Frau Stock-Dinges

💻 : familienfoerderung@oberursel.de

☎ : 06171-502-230

Wie berechnet sich der Zuschuss:

Der Zuschuss richtet sich nach den Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege. Der Zuschussbetrag kann nicht pauschal genannt werden, da die vertraglichen und abrechnungsrelevanten Daten variieren (Betreuungsumfang, die Zahlungen an den HTK sowie an die Tagespflege). Der Kostenbeitrag für Betreuungsplätze unter drei Jahren in Krippen und altersgemischten Gruppe richtet sich ab dem 01.01.2026 nach der Wirtschaftlichkeit der Familien. Die Höhe des Kostenbeitrages wird aufgrund des zu versteuernden Einkommens ermittelt. Um den zur Berechnung des Zuschusses nötigen Beitrag zur Gegenüberstellung der geleisteten Zahlungen zu ermitteln, müssen der letzte Steuerbescheid sowie eine Selbsteinschätzung vorgelegt werden. Die beiden gezahlten Beträge werden dem fiktiv ermittelten Kostenbeitrag für einen Krippenbeitrag gegenübergestellt. Die daraus resultierende Berechnung erfolgt mit der vorläufig ermittelten Stufenfestsetzung.

Generelle Berechnungsgrundlage

Zuschuss = Zahlung an den Hochtaunuskreis + Zahlung an die Tagespflege (ohne Verpflegungskosten) = XX,XX EUR

Dieser Betrag (XX,XX EUR) wird nach Ermittlung der Einkommensstufe der Eltern und dem daraus resultierenden Kostenbeitrag für Kinder in der U3 Betreuung gegenübergestellt. Die daraus ergebende Differenz wird durch 3 geteilt und man erhält den Zuschussbetrag.

Wichtig: Der oben genannte Zuschussbetrag darf nicht über der maximalen Förderung liegen. Diese Berechnet sich wie folgt: *Betreuungszeit (= max. 45 Std.) * 0,78 EUR * 4,33 = Zuschuss maximal*

Sie haben noch weitere Fragen?

☞ Rufen Sie uns gerne an, oder schreiben Sie uns eine E-Mail! 😊

E-Mail: familienfoerderung@oberursel.de

Selbsteinschätzung zur Berechnungsgrundlage

Erklärung zur Ermittlung der vorläufigen Einkommensstufe und des daraus resultierenden Kostenbeitrages für die Berechnung des Zuschusses Förderung von Kindertagespflege nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberursel (Taunus).

Angaben der Eltern/ Sorgeberechtigten:

1. Person:

Nachname, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

2. Person:

Nachname, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

Zu betreuendes Kind:

Nachname, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:	

Das oben genannte Kind wird seit / ab in der Tagespflegestelle von

betreut.

(Name und Anschrift der Tagespflegeperson)

E-Mail: familienfoerderung@oberursel.de

Ich/wir schätze/n mein/unser voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen für das **laufende Kalenderjahr** wie folgt ein:

Einkommensstufe	Zu versteuerndes Einkommen bis	Zutreffendes bitte hier ankreuzen ☒
Stufe 1	60.000,00 €	<input type="checkbox"/>
Stufe 2	72.000,00 €	<input type="checkbox"/>
Stufe 3	96.000,00 €	<input type="checkbox"/>
Stufe 4	120.000,00 €	<input type="checkbox"/>
Stufe 5	150.000,00 €	<input type="checkbox"/>
Stufe 6	Über 150.000,00 €	<input type="checkbox"/>

- ➔ **Als Nachweis muss der letzte Einkommenssteuerbescheid beigelegt werden.**
- ➔ **Sollten Sie keinen Einkommenssteuerbescheid besitzen (auch keinen älteren)**, sind alternative Nachweise beizufügen (z.B.: Lohnsteuerbescheinigung, Verdienstnachweise, BWA, EÜR).
- ➔ Sollten Sie **öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt** beziehen (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Ähnliches), so ist ausschließlich der letzte **Bewilligungsbescheid** vorzulegen.

Gründe, weshalb die Selbsteinschätzung vom letzten Einkommenssteuerbescheid abweicht (Elternzeit, Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit etc. ...):

Ich bin bzw. wir sind darüber informiert, dass:

- **Bei fehlenden Angaben/Nachweisen die Einstufung in die Einkommensstufe 6 erfolgt und folglich der höchste Kostenbeitrag den gezahlten Beiträgen (Zahlung an Hochtaunuskreis und Tagespflege) gegenübergestellt wird. Dies kann, laut Satzung, erst nach Vorlage der fehlenden Angaben/Nachweise ab dem Folgemonat geändert werden.**
- **Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen als Betrug nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden.**
- **Wir haben die im Anhang beigelegte Datenschutzinformation gelesen und erklären uns hiermit einverstanden**
- **Der Steuerbescheid für das laufende Kalenderjahr unverzüglich nachgereicht werden muss, sobald dieser vorliegt.**

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil (1)

Unterschrift Elternteil (2)

Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 DSGVO

*Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung
einkommensabhängiger Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung*

(Stand: Januar 2026)

1. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist:

Magistrat der Stadt Oberursel
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Datenschutzbeauftragter ist:

SCALTEL SNS Systems GmbH
Anna-Birle-Str. 2
55252 Wiesbaden
0613 450789-24
datenschutz@oberursel.de

2. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Ermittlung, Festsetzung und Abrechnung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung.

Konkret dienen die Daten dazu, das zu versteuernde Einkommen der Eltern festzustellen, eine Zuordnung zu einer Einkommensstufe vorzunehmen und auf dieser Grundlage den zu zahlenden Kostenbeitrag unter Berücksichtigung von Betreuungsart, Betreuungsumfang und ggf. Geschwisterkind-Regelung zu berechnen.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Verarbeitet werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten der Eltern / Sorgeberechtigten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Einkommensdaten aus den eingereichten Einkommensnachweisen, insbesondere Angaben aus dem Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen)

E-Mail: familienfoerderung@oberursel.de

Daten des Kindes:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Betreuungsbeginn
- Besuchte Betreuungseinrichtung
- Betreuungsart
- In Anspruch genommener Betreuungsumfang

Daten zu Geschwisterkindern (falls zutreffend):

- Vor- und Nachname
- Betreuungseinrichtung

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

- **Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO** (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)

§ 90 SGB VIII i. V. m. § 31 HKJGB, sowie die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberursel (Taunus) (Kostenbeitragssatzung)

- **Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO** (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse)
Kinderbetreuung ist eine öffentliche Aufgabe.
Die Beitragserhebung ist Teil der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Kommune.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich an folgende Empfänger übermittelt:

- Stadt Oberursel (Taunus), Abteilung 501 „Kindertagesstätten“

6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gespeichert.

Die Speicherdauer richtet sich insbesondere nach steuer- und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Einkommensteuerbescheiden.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

Die Prüfung der Einkommensnachweise, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie die Zuordnung zur Einkommensstufe erfolgen ausschließlich manuell durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Ein Profiling findet nicht statt.

8. Herkunft der Daten

Die personenbezogenen Daten werden direkt bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Rahmen der Antragstellung auf Kostenermäßigung erhoben.

9. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben folgende Rechte nach der DSGVO:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten gemäß Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Datenschutzaufsicht in Hessen ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vertreten durch:

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408 0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, um den einkommensabhängigen Kostenbeitrag rechtmäßig berechnen und festsetzen zu können. Ohne die erforderlichen Angaben kann eine Einstufung in die Einkommensstufen und damit eine ordnungsgemäße Festsetzung des Kostenbeitrags nicht erfolgen.